

RS UVS Steiermark 2007/09/07 30.17-14/2007

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.09.2007

Rechtssatz

Das Vorstandsmitglied einer Genossenschaft, die eine Benützungsbewilligung besitzt, bleibt nach § 118 Abs 2 Z 11 Stmk BauG auch dann für die Einhaltung der Bewilligungsaufgaben verantwortlich, wenn sämtliche von der Bewilligung betroffenen Grundstücke an eine Tochtergesellschaft vermietet wurden und die Führung des gesamten operativen Bereiches an dieselbe übertragen wurde, solange nicht auch die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit für die Einhaltung der baugesetzlichen Vorschriften übertragen und ein verantwortlicher Beauftragter nach § 9 Abs 2 VStG bestellt worden ist. So kann die Einhaltung öffentlich-rechtlicher baurechtlicher Verpflichtungen nicht durch einen Mietvertrag und ein Abgeben von Führungsaufgaben abgewälzt werden. Weiters durfte das Vorstandsmitglied trotz der internen Aufgabenverteilung und der Bestellung des zweiten Vorstandmitgliedes zu einem der beiden Geschäftsführer der Tochtergesellschaft nicht darauf vertrauen, dass die Bewilligungsaufgaben von diesen Personen eingehalten werden. Der Berufungswerber hätte daher ein geeignetes Kontrollsystem zur Einhaltung der Bewilligungsaufgaben schaffen müssen.

Schlagworte

Aufgaben Bewilligungsinhaber Bescheidadressat Verantwortlichkeit Tochtergesellschaft Übertragung Führungsaufgaben Aufgabenteilung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at